

5D Initiative für urbane Projekte Würzburg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "5D Initiative für urbane Projekte Würzburg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Initiierung und Förderung von Projekten in den Bereichen Kunst, Kultur, Architektur, Design und öffentliches Leben, die zur Steigerung der Lebensqualität beitragen.
 - b) Interaktionen und gezielter Wissenstransfer mit politischen Entscheidungsträgern und öffentlichen Institutionen sowie gesellschaftlichen Akteuren.
 - c) aktive Öffentlichkeitsarbeit, werben von Fördermitgliedern und Akquirierung von den und Zuschussgeldern, die zur Umsetzung des Vereinszweckes verwendet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aus der Mitgliedschaft im Verein entsteht kein Anspruch auf die Teilnahme an Projekten, Projektgruppen oder Initiativen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

3. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den "5D Initiative für urbane Projekte Würzburg e.V." und dessen Zielsetzung verleihen.
4. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch (z.B. per E-Mail) beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Mitgliedsbeiträge für das restliche Geschäftsjahr werden nicht zurück erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Ihm ist die Streichung mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung legt in einer Beitragsordnung Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen fest.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
4. Jedes Mitglied sollte an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mitwirken.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, der die Mitgliederversammlung davon in Kenntnis setzt. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein - nach Beauftragung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand - entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten,

Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Beträge über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB hinaus festgesetzt werden.

9. Dem Verein bleibt es unbenommen, mit Mitgliedern des Vereins Werk- oder Dienstverträge abzuschließen, wenn über das übliche Ehrenamt hinaus (5 Stunden pro Woche) erhebliche Leistungen zu erbringen sind. In diesem Fall besteht Anspruch auf vertragsgemäße Vergütung.
10. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, des Protokollführers, des Schatzmeisters,
 - b) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung mit Ausnahme von §14 Abs.2,
 - c) Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - d) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes der zwei Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben. Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Email-Adresse erfolgt ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abberufung des Vorstandes kann nur erfolgen, wenn sich $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Fertigung eines Protokolls beurkundet, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) und dem Schatzmeister.
2. Es können bis zu 4 Beisitzer zur Beratung des Vorstands gewählt werden. Die Beisitzer sind Teil des Vorstands und haben Stimmrecht.
3. Die unter Absatz 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch schriftlich erklärten Rücktritt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn jedes Vorstandsmitglied über den Beschlussgegenstand informiert ist und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
6. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vertretung des Vereins

1. Jedes der Vorstandsmitglieder nach §10 Abs.1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und kann den Verein einzeln vertreten.
2. Beisitzer nach §10 Abs.2 sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis gilt: Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen in der Regel nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen) kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese erneute Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an ÖKOPAX e.V., gemeinnütziger Verein.
3. Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren. Die Vertretungsbefugnis gilt entsprechend.